

Änderungsentwurf

bezüglich der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

- Piratenentwurf Stand 23.10.2011 -

Hinweis: Die Paragraphen und Absätze, zu denen keine Änderungen vermerkt sind, werden unverändert übernommen.

I. Sitzung des Rates

§2 Ladung

(2) Der Ladung sind die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen, sofern diese dem Ratsmitglied nicht bereits vorliegt. Bei der Jahresrechnung, umfangreichen Gutachten und anderen seitenstarken Anlagen ist, statt der Übersendung, die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten, hierauf ist in der Vorlage hinzuweisen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist gewährleistet, wenn die Versendung mindestens eines Exemplars an die jeweilige Geschäftsstelle der Fraktionen, die Fraktionssprecherinnen oder die Fraktionssprecher, sowie fraktionslose Ratsmitglieder erfolgt **und die Dokumente in elektronischer Form den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.**

In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Anwendung des Abs. 1 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

Die Ladung mit allen Dokumenten als Anlage ist auf Wunsch eines Ratsmitglieds diesem zusätzlich elektronisch zuzustellen.

Neu:

(3) Alle öffentlichen Anträge sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Ratssitzung in schriftlicher und elektronischer Form öffentlich zugänglich zu machen.

Begründung: folgt

§3 Tagesordnung

streichen

~~(2) Anträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt verlangen, werden auf Beschluss des Verwaltungsausschuss dem zuständigen Fachausschuss zugewiesen. Ohne vorherige Zuweisung durch den Verwaltungsausschuss dürfen ausnahmsweise Eilfälle oder Anträge zum Haushalt von einem Fachausschuss behandelt werden, wenn dieser zu Beginn der Sitzung einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst.~~

Begründung: Grundsätzlich sollte jeder Antrag, der im Rat gestellt wird, auch von diesem behandelt werden! §3 (2) verhindert dies.

~~(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden. Bei Angelegenheiten, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, bleibt § 76 Abs. 1 NKomVG unberührt. Änderungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschließen.~~

Begründung: Der Rat muss selbständig die finale Kontrolle über seine eigene Tagesordnung haben.

Streichen

~~(6) Ein abgelehnter Antrag kann innerhalb eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.~~

Begründung: Der Rat kann autonom über die Tagesordnung entscheiden. Dies geschieht am Beginn jeder Sitzung §5 (2) c).

~~(7) Jeder Beratungsgegenstand soll besonders bezeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.~~

Begründung: Da jeder Beratungsgegenstand besonders bezeichnet werden muss, ist ein Punkt „Verschiedenes“ zwangsläufig nicht zulässig.

§4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Rates und ~~der~~ **aller** Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

Begründung: Damit ist der Unterschied zwischen "der Ausschüsse" und "aller Ausschüsse" vorhanden.

(2) Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, ~~wenn dies als tunlich erscheint.~~

Begründung: Beschlüsse der demokratisch gewählten Vertreter haben der Öffentlichkeit grundsätzlich mitgeteilt zu werden, soweit dies im Rahmen des gesetzlichen Rahmens passiert.

~~(4) Wenn Öffentlichkeit in einem Umfang zu erwarten ist, dass die vorhandenen Sitzplätze voraussichtlich nicht ausreichen, ist die Verwaltung befugt, eine Übertragung von Bild und Ton aus der öffentlichen Ratssitzung in das Sitzungszimmer 1 bzw. bei großem Bedarf in die Bürgerhalle durchzuführen. Eine Aufzeichnung der Bilder findet nicht statt. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Archivierung und der Erstellung des Protokolls.~~

Ersetzen durch:

Die Verwaltung stellt eine Aufzeichnung von Bild und Ton aller öffentlichen und nicht-öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sicher. Die Aufnahmen werden bei öffentlichen Sitzungen live im Internet veröffentlicht. Aufnahmen vergangener Sitzungen werden im Internet abrufbar archiviert.

Wenn Öffentlichkeit in großem Andrang erwartet wird, ist die Aufzeichnung in einen entsprechenden Raum zu übertragen.

Durch den Sitzungsdienst erfolgt die Erstellung eines Protokolls zum Zwecke der Archivierung. Das Archiv ist öffentlich zugänglich, auch über das Internet.

Das Archiv nichtöffentlicher Sitzungen ist nur Ratsmitgliedern zugänglich.

Begründung: folgt

§8 Beschlussfähigkeit

(1) Ohne Innehaltung einer Frist können folgende Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Debatte,
- d) Zusatz- und Abänderungsanträge,
- e) Verlängerung der Redezeit,
- f) Ladung und Anhörung einer Person,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,

Ergänzen:

- i) Schluss der Anhörung einer Person oder der Anhörung insgesamt,**
- j) Schluss der Bürgerfragerunde einer Person oder der Bürgerfragestunde insgesamt.**

§9 Anträge

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, ~~es soll jedoch die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung im Vordergrund stehen.~~ Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(5) Alle Ratsmitglieder **sollen** sich beim Sprechen erheben. Die ~~Reden sind zur bzw. zum Vorsitzenden gewandt zu halten; die~~ oder der Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder sind besonders anzureden.

§10 Redeordnung

(4) **Zur Begründung eines Redebeitrages ist die Verwendung technischer Hilfsmittel grundsätzlich zulässig.**

Begründung: folgt

(5) Wenn der Rat beschließt, anwesende Sachverständige, Einwohnerinnen oder Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt Abs. 1 entsprechend. ~~Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen oder Einwohnern findet nicht statt.~~

§13 Wahlen

(4) Geheime Abstimmung findet ~~in besonders begründeten Ausnahmefällen~~ auf Antrag von ~~mindestens fünf~~ **zwei** Ratsmitgliedern, einer Fraktion oder Gruppe statt.

(5) Treffen ein Antrag nach Abs. 3 und ein Antrag nach Abs. 4 zusammen, so hat die **geheime** Abstimmung den Vorrang.

Begründung: Stärkung der Gewissensfreiheit der Ratsmitglieder, Befreiung vom Fraktionszwang. Reduzierung auf 2 Mitglieder, da 2 Mitglieder eine Fraktion bzw. Gruppe bilden können.

§14 Abstimmung

(1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen und jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr ~~kann können~~ eine Anfrage von allgemeinem Interesse über jede Angelegenheit des Rates und der Verwaltung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ~~zu~~ richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich ~~sagen~~ darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.

Begründung: Falsche Verwendung des Singulars in Verbindung mit Satzzeichenfehlern und Grammatikfehler, sowie Glättung der Formulierung.

§15 Anfragen

(3) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht je Ratssitzung ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen sind ohne Debatte zu beantworten. Nach der Beantwortung sind Wortmeldungen für zwei Zusatzfragen zulässig. Darüber hinaus steht der Fragestellerin oder dem Fragestellern eine weitere Zusatzfrage zur Verfügung.

Der Zeitraum zu einer Anfrage kann vom Rat bei Bedarf verlängert werden.

(4) In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich zu beantworten. Allen Mitgliedern des Rates ist ein Abdruck der Antwort zuzuleiten.

Auf Wunsch eines Ratsmitglieds ist der Abdruck diesem zusätzlich elektronisch zuzustellen.

(5) Dringliche Anfragen müssen spätestens drei Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich bei der oder dem Ratsvorsitzenden vorliegen. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet sein. Über die Zulassung dringlicher Anfragen entscheidet ~~die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister~~ **der Rat nach Anhörung der Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher.** Dringliche Anfragen sind vor den übrigen Anfragen zu behandeln.

~~(6) Anfragen in Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie in Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten können nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden.~~

Anfragen in Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie in Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten müssen in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet werden, sofern nach geltendem Recht dies zwingend vorgeschrieben ist.

§16 Ordnung in den Sitzungen

(2) Die oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. ~~Auf Antrag der oder des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.~~ **Im Anschluss an den Ausschluss des Ratsmitglieds stellt der Rat unverzüglich die Berechtigung der Maßnahme fest. Im Falle der nicht festgestellten Berechtigung ist der Ausschluss umgehend aufgehoben. Bei der Abstimmung ist der Ausgeschlossene stimmberechtigt.**

Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, kann der Rat mit Beschluss der **absoluten** Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

§16a Einwohnerfragestunde

(1) Im Rat und in den Ausschüssen ~~kann~~ **muss** eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Sie soll 30

Minuten nicht überschreiten **und kann bei Bedarf auf Beschluss des Rates oder des Ausschusses verlängert werden.** Der Beginn der Fragestunde wird vom Rat oder Ausschuss festgelegt. Die Fragestunde wird jeweils von dem oder der Vorsitzenden geleitet.

(2) ~~Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt~~ **Jeder Mensch** kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand, ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Im Rat werden die Fragen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder den zuständigen Beamtinnen oder Beamte auf Zeit beantwortet; in den Ausschüssen von den jeweils anwesenden Mitgliedern der Verwaltung. §9 Abs. 2 gilt entsprechend. ~~Eine Diskussion findet nicht statt.~~

Neu:

(4) Der Rat hält regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, eine Bürgerversammlung ab. Den Bürgerinnen und Bürgern muss Gelegenheit gegeben werden, aktuelle Themen mit den Mitgliedern des Rates und den Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Verwaltung zu diskutieren.

§17 Anhörung

(1) Der Rat kann mit ~~einer~~ Mehrheit von ~~von~~ $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Sachverständige ~~bis zu 15 Minuten~~ zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören.

(3) Der Rat kann mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach §41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören.

(4) Die Redezeit für Anhörungen nach Abs. 1 u. 2 ~~beträgt für die jeweilig Sprechenden 5 Minuten~~ **wird durch den Rat bestimmt.**

§18 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurz gefasst in dem Protokoll festgehalten werden. **Auf Antrag von mind. 2 Ratsmitgliedern, einer Fraktion oder Gruppe muss die Verwaltung auf Grundlage der Video- und Tonaufzeichnung einer Rats- oder Ausschusssitzung ein Wortprotokoll anfertigen.**

(3) ergänzen: Je eine Abschrift des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern, auf Wunsch **in elektronischer Form, zu übersenden.** Jede Abschrift der öffentlichen Ratssitzungen muss darüber hinaus schriftlich und elektronisch öffentlich zugänglich gemacht werden.

Neu

(5) Über nichtöffentliche Sitzungen oder nichtöffentliche Teile von Sitzungen muss ein Wortprotokoll angefertigt werden.

II. Ausschüsse des Rates

§21 Mitglieder

(1) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus **11 Mitgliedern**.
Rest gestrichen.

Streichen:

~~(3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 2 sind der Ausschuss für Finanzen und Controlling und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung, in die keine weiteren Personen berufen werden.~~

Begründung: Abbild der Fraktionen in den Ausschüssen. (3) streichen, um das Abbild nicht zu verfälschen.

§22 Einberufung und Tagesordnung

(4) Für Einladungen einschließlich der zugehörigen Sitzungsunterlagen gilt eine Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. **Die Unterlagen sind auf Wunsch elektronisch zur Verfügung zu stellen.** In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden – bzw. im Falle der Abwesenheit mit Zustimmung der oder des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden – abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Vorlage zu erläutern. Auf den Beschlussvorlagen, schriftlichen Berichten und Kenntnissgaben sind die jeweiligen Termine der zu beteiligenden Gremien auszuweisen.

Neu:

(5) Alle nicht vertraulichen Anträge, Dokumente und weiteren Schriftstücke sind 7 Tage vor Sitzungstermin des Ausschusses schriftlich und elektronisch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Begründung: Transparenz, Nachvollziehbarkeit, einfachere Handhabung

§23 Teilnahme an den Ausschusssitzungen

Neu:

(6) Die Termine aller Ausschusssitzungen sind öffentlich bekannt zu geben und zwar spätestens mit der Veröffentlichung der für den Ausschuss benötigten Dokumente. (§22 Abs.5 GO)

Begründung: Transparenz, §59 Abs.4 NKomVG

§25 Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse

Ergänzt:

(3) Die Protokolle über die Sitzungen der in § 19 genannten Ausschüsse sind allen Ratsmitgliedern, **auf Wunsch in elektronischer Form**, zuzuleiten. Außerdem erhalten die nach § 21 Abs. 2 berufenen Mitglieder die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören. **Jede Abschrift der öffentlichen Ausschusssitzungen muss darüber hinaus schriftlich und elektronisch öffentlich zugänglich gemacht werden.**

Begründung: Transparenz

§26 Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen

~~(1) Die Ausschussberatungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen sind in der Regel vertraulich. Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht für bestimmte Gegenstände die Pflicht zur Verschwiegenheit aufhebt, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung zu ermöglichen. Im übrigen entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit erst, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Bekanntgabe beschlossen hat.~~

Um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung sicherzustellen, dürfen Ausschussberatungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen nur im Fall gesetzlicher Notwendigkeit als vertraulich eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Über nichtöffentliche Ausschusssitzungen oder Teile von Sitzungen ist ein Wortprotokoll durch die Verwaltung anzufertigen. Dieses muss allen Ratsmitgliedern, auf Wunsch elektronisch, zur Verfügung gestellt werden.

~~(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rates, soweit es sich um Angelegenheiten des Rates handelt.~~

Neu:

(3) Der Rat kann unter Berücksichtigung geltenden Rechts durch Mehrheit beschließen, die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Vorgänge aufzuheben.

Begründung: Transparenz

§27 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

~~(2) Vorschläge der Ausschüsse für die Beschlussfassungen durch den Rat leitet der Verwaltungsausschuss mit seiner Stellungnahme weiter. Er kann sie auch zur nochmaligen Beratung zurückweisen. Ist eine Angelegenheit des Rates in mehreren Ausschüssen behandelt worden und weichen die Empfehlungen der Stellungnahme der einzelnen Fachausschüsse voneinander oder von der Auffassung des Verwaltungsausschusses ab, so legt der Verwaltungsausschuss dem Rat einen eigenen Beschlussvorschlag unter Hinweis auf die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor.~~

Begründung: Vorschläge der anderen Ausschüsse sollen direkt dem Rat zur Kenntnis kommen.

~~(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss. **Rat der Stadt.**~~

Begründung: Demokratisch gewählte Vertreter werden in ihren Rechten gestärkt. Transparenz

III. Verwaltungsausschuss

§28 Verfahren des Verwaltungsausschusses

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften über die Sitzungen des Rates, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsausschuss kann Ausschüsse und Beiräte bilden. **Beiräte bestehen immer aus je einem Mitglied der Ratsfraktionen.** Es werden folgende Beiräte, die dem Verwaltungsausschuss direkt zurarbeiten eingerichtet:

a) Vergabebeirat, ~~bestehend aus 3 Ratsmitgliedern bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine-~~

~~Berücksichtigung fanden.~~

b) ~~Liegenschaftsbeirat, bestehend aus 3 Ratsmitgliedern bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung fanden.~~

c) ~~Beirat für Internationale Beziehungen, bestehend aus je einem Mitglied der Ratsfraktionen.~~

Begründung: Bessere Einbindung der demokratisch gewählten Vertreter.

§29 Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. ~~Das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.~~

Begründung: In einer Befragung muss ein Beamter auf Zeit nach seinem Kenntnisstand wahrheitsgemäß antworten. Die Art seiner Antwort darf nicht durch Weisung bestimmt werden.

§30 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(5) Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist namentlich oder geheim abzustimmen. Treffen beide Anträge zusammen, dann hat die ~~namentliche~~ **geheime** Abstimmung den Vorrang.

Begründung: Schutz der Gewissensfreiheit

§31 Protokoll

(1) ergänzen: Auf Antrag von mind. 2 Ratsmitgliedern muss die Verwaltung auf Grundlage der Video- und Tonaufzeichnung der Ausschusssitzung ein Wortprotokoll anfertigen.

(6) Abdrucke der Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden allen Ratsmitgliedern, auf Wunsch **in elektronischer Form, zugeleitet.**

IV. Ortsräte

V. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

VI. Sonstige Bestimmungen

§47 Eingaben

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden.

(2) Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, des Rats der Stadt, der Ortsräte und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde.

(5) Alle Eingaben von Einzelpersonen oder Personengruppen, sofern sie nicht unter § 34 NKomVG fallen, sind im Zweifelsfall dem Rat der Stadt vorzulegen, der über die Art der weiteren Bearbeitung (eigene Erledigung, Abgabe an Fachausschüsse oder Verwaltung, Abgabe an den Verwaltungsausschuss) entscheidet.